

**Stadt Warendorf**

**Der Bürgermeister**

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung der ersten Verlängerung der Veränderungssperre der Stadt Warendorf gem. § 17 Abs. 1 BauGB für den Bereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.35 „Südlich Lütke-Kleistraße“ im Ortsteil Freckenhorst**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

„Der Rat der Stadt Warendorf beschließt aufgrund der §§ 17 Abs.1 sowie 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der geltenden Fassung, die erste Verlängerung der Veränderungssperre zum

**Bebauungsplan Nr. 3.35 „Südlich Lütke-Kleistraße“ der Stadt Warendorf im Ortsteil Freckenhorst.**

Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) kann eine Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzungen, sonstige ortsrechtlich Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

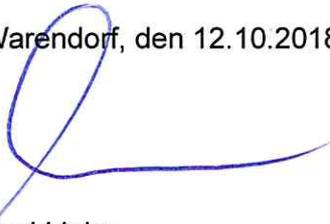
**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Warendorf vom 11.10.2018 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 6. Änderungssat-

zung vom 22.09.2017 mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Warendorf, den 12.10.2018



Axel Linke  
Bürgermeister

## Satzung

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.35 „Südlich Lütke-Kleistraße“ der Stadt Warendorf im Ortsteil Freckenhorst

Auf Grund der in §§ 14, 16, 17 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Warendorf am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Die Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre für den im Lageplan vom 01.09.2016 (Anlage zur Satzung) dargestellten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3.35 „Südlich Lütke-Kleistraße“ der Stadt Warendorf im Ortsteil Freckenhorst wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB (erstmalig) um ein Jahr verlängert.

### § 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt gemäß § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 22.09.2017 mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

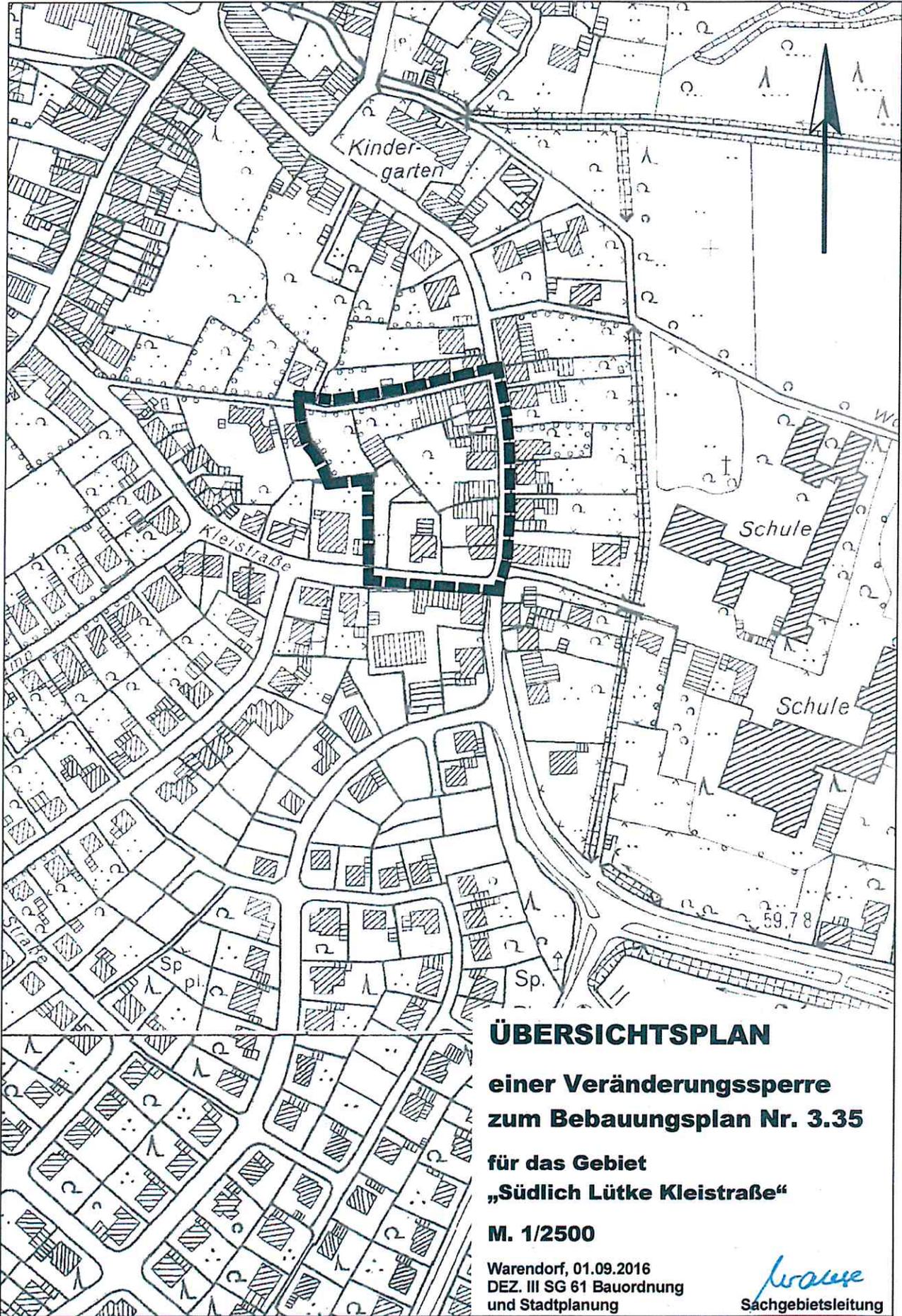
Warendorf, 12.10.2018



Axel Linke  
Bürgermeister

**Anlage:**

**Übersichtsplan M. 1:2.500**



**ÜBERSICHTSPLAN**  
**einer Veränderungssperre**  
**zum Bebauungsplan Nr. 3.35**  
**für das Gebiet**  
**„Südlich Lütke Kleistraße“**

**M. 1/2500**

Warendorf, 01.09.2016  
DEZ. III SG 61 Bauordnung  
und Stadtplanung

*Wrase*  
Sachgebietsleitung